S 24 R 2118/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 R 2118/18
Datum	23.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 R 690/20
Datum	02.08.2022

3. Instanz

Datum	03.03.2023

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 23.04.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der Erstattung von BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Der am 00.00.1970 in Y. geborene KlÃ¤ger ist tÃ¼rkischer StaatsangehÃ¶riger. Von September 1986 bis April 2002 stand der KlÃ¤ger in einem Ausbildungs- bzw. BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei der P.. Zwischen September 2002 und April 2006 bezog er Leistungen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit bzw. des SGB II-TrÃ¤gers. AnschlieÃend versuchte er eine ExistenzgrÃ¼ndung als SelbstÃ¤ndiger.

Ausweislich des in der Verwaltungsakte befindlichen Versicherungsverlaufes erhielt er schlieÃlich von Januar 2009 bis Dezember 2013 Arbeitslosengeld II. Danach lebte er nach seinen Angaben von der Altersrente seines mit ihm zusammenlebenden, mittlerweile verstorbenen Vaters.

Mit Schreiben vom 09.05.2017 meldete sich der KlÃ¤ger bei der Beklagten. Er habe die Absicht, in die TÃ¼rkei zu ziehen und bitte daher vorab um die Berechnung der mÃ¶glichen Auszahlung aus der Rentenversicherung. Die Beklagte erteilte ihm mit Schreiben vom 18.05.2017 die gewÃ¼nschte Erstattungsauskunft nebst Vorausberechnung des mÃ¶glichen Erstattungsbetrages (27.767,36 Euro). Nachdem der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 13.06.2017 das Ausbleiben einer Antwort bemÃ¤ngelt hatte, sandte ihm die Beklagte am 28.06.2017 erneut das Schreiben vom 18.05.2017 zu. Mit am 03.07.2017 bei ihr eingegangenem Schreiben machte der KlÃ¤ger erstmals geltend, dass der Betrag nicht richtig berechnet worden sei. Im Schreiben vom 04.07.2017 wies die Beklagte darauf hin, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung nur BeitrÃ¤ge erstattet wÃ¼rden, die der Versicherte selber getragen habe. Der Arbeitgeberanteil werde ebenso wenig erstattet wie BeitrÃ¤ge aufgrund von Entgeltersatzleistungen, da der Versicherte hier nicht an der Beitragszahlung beteiligt gewesen sei. Mit einer Erstattung werde das VersicherungsverhÃ¤ltnis vollstÃ¤ndig aufgelÃ¶st. AnsprÃ¼che aus den bis zur Erstattung zurÃ¼ckgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestÃ¼nden dann nicht mehr.

Durch Bescheid vom 13.06.2017 stellte die Beklagte die im Versicherungsverlauf gespeicherten Zeiten bis zum 31.12.2010 verbindlich fest.

Am 31.01.2018 beantragte der KlÃ¤ger die Erstattung von BeitrÃ¤gen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit Bescheid vom 28.03.2018 erstattete die Beklagte dem KlÃ¤ger die geleisteten ArbeitnehmerbeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung fÃ¼r die Zeit vom 01.09.1986 bis zum 29.02.2008 in HÃ¶he von 27.767,36 Euro. Hiergegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein. Er wandte sich insbesondere gegen die HÃ¶he des zu erstattenden Betrages. Nach seiner Berechnung mÃ¼ssten es mindestens 250.000,00 Euro sein.

Durch Widerspruchsbescheid vom 04.07.2018 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zu Unrecht unberÃ¼cksichtigt gebliebene Beitragszeiten oder sonstige Fehler in der Berechnung seiÂen nicht festzustellen. Insofern sei der Erstattungsbetrag nach den vorhandenen Unterlagen und nach der anzuwendenden Rechtslage richtig ermittelt worden.

Am 03.09.2018 hat der zwischenzeitlich in die TÃ¼rkei verzogene KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Dortmund (SG) erhoben.

Â

Zur BegrÃ¼ndung hat er vorgetragen, er habe jahrelang die Pflege von FamilienangehÃ¶rigen geÂleistet, insbesondere seines behinderten Bruders. Er

habe zudem seine Eltern bei der Anpassung an die deutschen VerhÃ¤ltnisse unterstÃ¼tzt, zumal sie der deutschen Schrift und SpraÂche nicht mÃ¤chtig gewesen seien. AuÃerdem hÃ¤tten psychologische Probleme der FamiÂ-lienangehÃ¶rigen bestanden. Er selber verfÃ¼ge Ã¼ber einen Grad der Behinderung von 20.

Der KlÃ¤ger hat nach Auffassung des SG sinngemÃ¤Ã beantragt,

den Bescheid vom 28.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.07.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm BeitrÃ¤ge aus der geÂsetzlichen Rentenversicherung in HÃ¶he von mindestens 250.000,00 Euro zu erstatten.

Â

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat auf die BegrÃ¼ndung des angefochtenen Bescheides Bezug genommen. Der zu erstattende Betrag sei entsprechend der gesetzlichen RegelunÂgen korrekt berechnet worden.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die Klage durch Gerichtsbescheid vom 23.04.2020 abgewiesen und im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt:

Â

Der Antrag des unvertretenen KlÃ¤gers sei nach dem sich aus seinem Vortrag ergebenden Begehren analog Â§Â§ 133, 157 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch dahingehend auszulegen, dass er die Aufhebung des Bescheids vom 28.03.2018 in der Gestalt des WiderspruchsbeÂscheids vom 04.07.2018 sowie die Verpflichtung der Beklagten begehre, ihm BeitrÃ¤ge aus der gesetzlichen Rentenversicherung in HÃ¶he von mindestens 250.000,00 Euro zu erstatten.

Die Klage sei zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid sei rechtmÃ¤Ãig und verletze den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Er habe keinen Anspruch auf Erstattung eines hÃ¶heren als des bereits erstatteten Betrages. Nach Â§ 210 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) wÃ¼rden BeitrÃ¤ge in der HÃ¶he erstattet, in der die Versicherten sie getragen haben. Dementsprechend sei die Beklagte hier verfahren. Mit der durchgefÃ¼hrten Erstattung sei das bisherige VersicherungsverÂhÃ¤ltnis aufgelÃ¶st worden. AnsprÃ¼che aus den bis zur Erstattung zurÃ¼ckgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestÃ¼nden nicht mehr.

Konkrete Beanstandungen zu den einzelnen Zeiten seien im Widerspruchs- und KlageverÂfahren nicht vorgetragen worden. Soweit der KlÃ¤ger allgemein angegeben habe, dass er Zeiten fÃ¼r die Pflege von FamilienangehÃ¶rigen vorweisen kÃ¶nne, kÃ¶nnten diese Zeiten sich ebenso wenig wie Zeiten des Sozialleistungsbezuges auf die HÃ¶he des Erstattungsbetrages ausÂwirken. Die BeitrÃ¤ge fÃ¼r Kindererziehungszeiten und BeitrÃ¤ge fÃ¼r nicht erwerbsmÃ¤Ãigе Pflegepersonen wÃ¼rden ebenso wie BeitrÃ¤ge von Sozialleistungen, die der LeistungstrÃ¤ger allein getragen habe, nicht erstattet, da Â§ 210 Abs. 3 SGB VI nur die Erstattung jener BeitrÃ¤ge vorsehe, die von dem Versicherten getragen worden seien. Zu Unrecht unberÃ¼cksichtigt gebliebene Beitragszeiten oder sonstige Fehler in der BeÂrechnung des zu erstattenden Betrages seien nicht ersichtlich.

Â

Der KlÃ¤ger hat gegen den ihm am 23.05.2020 zugestellten Gerichtsbescheid am 06.07.2020 Berufung beim SG eingelegt.

Â

Er wiederholt im Wesentlichen ausfÃ¼hrlich sein erstinstanzliches Vorbringen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 23.04.2020 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 28.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.07.2018 zu verurteilen, ihm weitere BeitrÃ¤ge aus der geÂsetzlichen Rentenversicherung in HÃ¶he von insgesamt mindestens 250.000,00 Euro zu erstatten.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung.

Â

Der Senat hat den Antrag des KlÃ¤gers auf Prozesskostenhilfe abgelehnt (Beschluss

vom 18.01.2021). Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Bundessozialgericht (BSG) als unzulÃ¤ssig verworfen (Beschluss vom 02.03.2021 â□□ B 5 R 8/21 S -). Den hiergegen gerichteten weiteren Rechtsbehelf hat das BSG ebenfalls als unzulÃ¤ssig verworfen (Beschluss vom 28.04.2021 â□□ B 5 R 8/21 C -).

Â

Den gegen den Berichterstatter ausgebrachten Befangenheitsantrag hat der Senat zurÃ¼ckgewiesen (Beschluss vom 09.04.2021 â□□ L 18 SF 26/21 AB -). Der Senat hat das Berufungsverfahren nach AnhÃ¶rung der Beteiligten sodann auf den Berichterstatter Ã¼bertragen (Beschluss vom 25.05.2021).

Â

Nachdem die Online-Teilnahme des KlÃ¤gers an einem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 09.11.2021 fehlgeschlagen war, hat der Senat das deutsche Generalkonsulat Istanbul am 10.01.2022 gebeten, durch Kontaktaufnahme mit ihm zu klÃ¤ren, ob und wie er ins Internet gelangen und an einer Online-Verhandlung teilnehmen kann. Am 31.01.2022 hat das Konsulat mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger auf dortiges Befragen angegeben, zuhause nicht Ã¼ber einen Internet-Zugang zu verfÃ¼gen und nur mit seinem Smartphone ins Internet zu gehen. Dieses sei mit einer Kamera ausgestattet. Er kÃ¶nne damit auch per Videochat kommunizieren, sei auch bereit dazu und bitte um Mitteilung weiterer technischer Details.

Â

Mit Schreiben vom 10.02.2022 ist der KlÃ¤ger Ã¼ber die Auskunft des Generalkonsulates informiert und am 14.04.2022 zum Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung geladen worden. Der Senat hat den Beteiligten von Amts wegen gestattet, sich wÃ¤hrend der mÃ¼ndlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

Â

Die Beklagte hat den zwischenzeitlichen Antrag des KlÃ¤gers auf Waisenrente vom 03.02.2021 aus der Versicherung seines am 25.09.2019 verstorbenen Vaters O. C. durch Bescheid vom 26.04.2022 abgelehnt. Da er das 27. Lebensjahr vollendet habe, bestehe kein Anspruch. Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 07.05.2022 Widerspruch erhoben, der â□□ soweit ersichtlich â□□ noch nicht beschieden worden ist.

Â

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 02.08.2022 ist es dem KlÃ¤ger erneut nicht gelungen, per Bild und Ton teilzunehmen. Er war lediglich vorÃ¼bergehend per Audiotelefonat zu vernehmen. Auf die Sitzungsniederschrift wird im Ã□brigen Bezug genommen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Gerichtsakte des Sozialgerichtes zum Aktenzeichen S 24 R 1171/15 sowie die VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der Senat entscheidet nach Ãbertragung der Berufung auf den Berichterstatter gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch diesen zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern.

Â

Der Senat hat die Streitsache im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung trotz der Abwesenheit des KlÃ¤gers verhandelt und entschieden. Er ist auf diese MÃ¶glichkeit mit der auch im Ãbrigen ordnungsgemÃ¤Ãen Ladung zum Termin ausdrÃ¼cklich hingewiesen worden (Â§Â§ 110a Abs. 1, 126 SGG). Sein persÃ¶nliches Erscheinen war nicht angeordnet worden und seine Anwesenheit nicht erforderlich, da der Sachverhalt geklÃ¤rt war.

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf hÃ¶here Beitragserstattung.

Â

Das SG hat die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gegen den Bescheid vom 28.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.07.2018 zu Recht als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Die Klage ist auf teilweise Aufhebung des angefochtenen Bescheides gerichtet, soweit damit die Erstattung Ã¼ber den Betrag von 27.767,36 Euro hinausgehender BeitrÃ¤ge abgelehnt worden ist, sowie auf Verurteilung zur Erstattung eines Gesamtbetrages von mindestens 250.000,00 Euro. Bei dem Bescheid Ã¼ber die Ablehnung der Hinterbliebenenrente handelt es sich um einen Streitgegenstand auÃerhalb des Klage- und Berufungsverfahrens.

Â

Der Senat nimmt im Ãbrigen nach eigener PrÃ¼fung und Ãberzeugungsbildung zur Vermeidung unnÃ¶tiger Wiederholungen auf die zutreffenden GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung Bezug (Â§ 153 Abs. 2 SGG). Mit der Berufung sind

keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht worden. Der Senat weist ergÃ¤nzend auf Folgendes hin:

Â

Der KlÃ¤ger hat sein Klagevorbringen im Berufungsverfahren im Wesentlichen ausfÃ¼hrlich wiederholt. Dabei ist es ihm weiterhin nicht gelungen, darzulegen, fÃ¼r welche ZeitrÃ¤ume genau die Beklagte zu Unrecht eine zu niedrige Erstattung bzw. keine Erstattung von BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen haben soll. Erst recht hat er die Berechnung des von ihm behaupteten Erstattungsbetrages von mindestens 250.000,00 Euro nicht ansatzweise dargelegt.

Â

Soweit der KlÃ¤ger auf seine gesundheitliche Situation (u.a. GdB 20) hingewiesen hat, ist nicht erkennbar, wie auf deren Grundlage ein hÃ¶herer Erstattungsanspruch zu begrÃ¼nden wÃ¤re. Pflegezeiten von AngehÃ¶rigen sind bei der Beklagten zwar nicht aktenkundig, fÃ¼r diese gezahlte BeitrÃ¤ge wÃ¤ren jedoch auch dann nicht erstattungsfÃ¤hig, wenn der KlÃ¤ger sie zeitlich genau substantiiert hÃ¤tte. Er hat einzusehen, dass auch BeitrÃ¤ge fÃ¼r nicht erwerbstÃ¤tige Pflegepersonen ebenso wie etwaige BeitrÃ¤ge fÃ¼r Bezieher von Entgeltersatz- und Sozialleistungen nach dem nicht zu beanstandenden Willen des Gesetzgebers nicht zu erstatten sind. Selbst wenn das anders wÃ¤re, lieÃ□e sich im Ã□brigen nicht annÃ¤hernd ein solcher Betrag, wie vom KlÃ¤ger angegeben, errechnen.

Â

Der KlÃ¤ger irrt auch, soweit er meint, dass die Auszahlung der Erstattungssumme zu frÃ¼h erfolgt wÃ¤re. So sieht Â§ 210 Abs. 2 SGB VI einen Abstand von 24 Monaten zum letzten VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis vor. Dies war bis zum 31.12.2010 der Arbeitslosengeld II-Bezug. Seit dem 01.01.2011 begrÃ¼ndet dieser Bezug keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung mehr. Ein Zinsanspruch konnte nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch Erstes Buch nicht entstehen, da der Erstattungsanspruch des KlÃ¤gers noch vor Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt seiner FÃ¤lligkeit erfÃ¼llt worden ist.

Â

Soweit der KlÃ¤ger im Berufungsverfahren geÃ¤uÃ□ert hat, es kÃ¶nne nicht sein, dass sein Rentenanspruch nun fÃ¼r einen Betrag von gut 27.000,00 Euro â□□einfach weg istâ□□, so ist er nach Aktenlage hinlÃ¤nglich und mehrfach Ã¼ber die Konsequenzen eines Erstattungsantrages aufgeklÃ¤rt worden. Die Beklagte hat ihm schriftlich sogar ausdrÃ¼cklich vor einer Antragstellung zu einer Beratung bei ihr geraten. Aus dem Verwaltungshandeln ergeben sich fÃ¼r den KlÃ¤ger mithin keine AnknÃ¼pfungspunkte zur BegrÃ¼ndung des behaupteten Anspruchs.

Â

Der KlÃ¤ger hat schlieÃlich gefordert, seine â□□sozialen Rechteâ□□ zurÃ¼ckzuerhalten, auf die ausdrÃ¼ckliche Nachfrage des Senates aber nicht angegeben, den Erstattungsbetrag zurÃ¼ckzahlen zu kÃ¶nnen. Im Gegenteil lÃ¤sst sein gesamtes Vorbringen nur vermuten, dass er den Betrag verbraucht hat. Soweit in der Literatur vertreten wird, dass die RÃ¼cknahme eines Erstattungsantrages durch den Antragsteller bis zum Beginn der Bestandskraft des Bescheides zulÃ¤ssig sei, wÃ¤re Voraussetzung fÃ¼r deren Wirksamkeit allerdings die RÃ¼ckzahlung durch den Berechtigten *(vgl. WiÃ□ing, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., Stand: 01.04.2021, Â§ 210, Rn. 71)*. Eine â□□RÃ¼ckabwicklungâ□□ des Erstattungsverfahrens und Umwandlung in einen Rentenantrag kommt von daher nicht in Betracht.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§Â 183 SatzÂ 1, 193 Abs 1 SatzÂ 1 SGG.

Â

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor, Â§Â 160 Abs 2 SGG.

Â

Erstellt am: 05.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024